



**Familienhunde e.V.
Rüsselsheim**

Satzung

der

**Familienhunde e.V.
Rüsselsheim**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29 Januar 2000 in Rüsselsheim gegründete Verein führt den Namen Familienhunde e.V.
2. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim. Er kann durch Beschluss des Vorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit in eine andere Stadt verlegt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rüsselsheim unter der Register-Nr. VR80666 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Ausbildung zum verkehrssicheren Begleithund,
 - b) die Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbunden körperliche Ertüchtigung der Vereinsmitglieder,
 - c) die Förderung der Jugendarbeit,
 - d) die Förderung der Belange des Tierschutzes
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
6. Jedes aktive Mitglied des Vereins muss pro Jahr mindestens einen Arbeitseinsatz, der durch den/die Platzwart/in benannt wird, ableisten. Davon ausgenommen sind die TrainerInnen und Mitglieder über 70 Jahre. Arbeitseinsätze finden mindestens zweimal pro Jahr statt und werden mindestens 4 Wochen vorher auf der Homepage angekündigt.
Wird nicht mindestens ein Arbeitseinsatz pro Kalenderjahr abgeleistet, fällt eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 20 Euro an. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr vom Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht. Mitglieder mit Sonderaufgaben können ihren Zeitaufwand angerechnet bekommen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des gesendeten Mails oder Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Mail/ Postadresse gerichtet ist. Mitglieder ohne Mailadresse werden per Brief eingeladen. Anträge der Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins

- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab DM 5.000,00 (2556.50 €)
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) die Frage der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) mindestens 3 Personen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand besteht aus b) dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem mindestens 4-köpfigen Beirat (Fachwarte). Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von mindestens einem Jahr bestimmt. Der 4-köpfige Beirat ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig. (alternativ: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt).
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Bzw. die Häufigkeit der Vorstandssitzungen wird festgelegt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann jeweils der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in bis zu einem Betrag von 250.- € alleine verfügen. Ab einem Betrag von 250.- € bis 1000,- € können nur der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam verfügen. Bei Beträgen über 1000,- € entscheidet der gesamte Vorstand und muss von der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9

Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sollen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Tarifverträge

1. Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag BAT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 11

Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Ausbildung und Veranstaltungen,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den - Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rüsselsheim den 29. Januar 2000

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung: 18. März 2000

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung: 24. März 2012

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung: 29. September 2012

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung: 05. Juli 2017

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung: 28. März 2025